

„(2) Wird die Schul- oder Berufsausbildung durch Ableistung eines Bundesfreiwilligendienstes oder eines gleichstehenden Dienstes verzögert, so wird die Waisenrente für einen der Zeit dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das 27. Lebensjahr hinaus gewährt, soweit der Dienst vor Vollendung des 27. Lebensjahres geleistet worden ist.“

§ 22 Absatz 5 wird gestrichen.

In § 35 wird Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

„(1) Mitglieder, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind und Arbeitslosengeld I, Krankengeld, Übergangsgeld, Verletztengeld, Insolvenzgeld, Leistungen zur sozialen Sicherung von Pflegepersonen, Pflegeunterstützungsgeld oder sonstige Leistungen Dritter beziehen, haben für diese Zeit Versor-

gungsbeiträge in der Höhe zu zahlen, wie sie ohne Befreiung von der Versicherungspflicht an die gesetzliche Rentenversicherung zu entrichten wären.“

In § 40 Absatz 2 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Dieser Rücklage sind jeweils mindestens fünf vom Hundert des sich nach der Gewinn- und Verlustrechnung zu errechnenden Rohüberschusses zuzuführen, bis sie fünf vom Hundert, auf Beschluss des Vorstandes bis zu zehn vom Hundert, der Deckungsrückstellung erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat.“

Die vorstehende Änderung der Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt in Kraft.

## VIII.

### Landeswahlleiterin

#### **Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments am 26. 5. 2019**

**Bek. der Landeswahlleiterin vom 30. 10. 2018 – LWL'in/31.1-11431**

#### Abschnitt 1 Aufforderung

Die Bundesregierung hat Sonntag, den 26. 5. 2019 als Tag für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland bestimmt (BGBl. I S. 1646). Für die Vorbereitung und Durchführung der Europawahl gelten das Europawahlgesetz (EuWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. 3. 1994 (BGBl. I S. 423, 555, 852), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. 7. 2018 (BGBl. I S. 1116), und die Europawahlordnung (EuWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. 5. 1994 (BGBl. I S. 957), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. 5. 2018 (BGBl. I S. 570). Außerdem gelten der zweite bis siebente Abschnitt sowie die Vorschriften der §§ 49a und 54 des Bundeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 7. 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. 7. 2018 (BGBl. I S. 1116), entsprechend, soweit das Europawahlgesetz nichts anderes bestimmt.

Gemäß § 31 Abs. 1 EuWO fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Die Wahlvorschläge einschließlich der vorgeschriebenen Anlagen sollen möglichst so frühzeitig eingereicht werden, dass etwaige Mängel noch vor Ablauf der Einreichungsfrist beseitigt werden können. Die Wahlvorschläge sind spätestens am **4. 3. 2019 bis 18 Uhr** beim Bundeswahlleiter, Statistisches Bundes-

amt, Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden, schriftlich einzureichen (§ 11 Abs. 1 EuWG). Später eingehende Wahlvorschläge müssen zurückgewiesen werden (§ 14 Abs. 2 EuWG).

Für die Einreichung von Wahlvorschlägen gebe ich die nachstehenden Hinweise.

#### Abschnitt 2 Voraussetzungen für die Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 2 und § 8 EuWG)

##### **1. Wahlsystem**

Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl mit Listenwahlvorschlägen. Listenwahlvorschläge können für ein Land oder als gemeinsame Liste für alle Länder aufgestellt werden (§ 2 Abs. 1 EuWG).

##### **2. Wahlvorschlagsrecht**

Wahlvorschläge können von Parteien und von sonstigen politischen Vereinigungen (mitgliedschaftlich organisierten, auf Teilnahme an der politischen Willensbildung und Mitwirkung in Volksvertretungen ausgerichteten Vereinigungen mit Sitz, Geschäftsleitung, Tätigkeit und Mitgliederbestand in den Gebieten der Mitgliedstaaten der Europäischen Union) eingereicht werden (§ 8 Abs. 1 EuWG). Eine Partei oder eine sonstige politische Vereinigung kann entweder Listen für einzelne Länder, und zwar in jedem Land nur eine Liste, oder eine gemeinsame Liste für alle Länder einreichen. Die Entscheidung über die Einreichung einer gemeinsamen Liste für alle Länder oder von Listen für einzelne Länder treffen der Vorstand des Bundesverbandes oder, wenn ein Bundesverband nicht besteht, die Vor-

stände der nächstniedrigen Gebietsverbände im Wahlgebiet gemeinsam, oder eine andere in der Satzung der wahlvorschlagsberechtigten Organisation hierfür vorgesehene Stelle (§ 8 Abs. 2 EuWG).

### 3. Erklärung über die Verbindung von Listen für einzelne Länder

Listen für einzelne Länder desselben Wahlvorschlagsberechtigten gelten als verbunden und werden bei der Sitzverteilung im Verhältnis zu den übrigen Wahlvorschlägen als ein Wahlvorschlag behandelt. Soll eine Liste oder sollen mehrere Listen für einzelne Länder von der Listenverbindung nach § 2 Abs. 2 Satz 2 und § 11 Abs. 3 EuWG ausgeschlossen sein, haben die Vertrauensperson des Wahlvorschlags und die stellvertretende Vertrauensperson dies durch gemeinsame schriftliche Erklärung dem Bundeswahlleiter spätestens am 4. 3. 2019 bis 18 Uhr mitzuteilen.

#### Abschnitt 3 Inhalt und Form der Wahlvorschläge (§ 9 EuWG, § 32 EuWO)

##### 1. Anforderungen an die Listen nach § 9 Abs. 1 und 2 EuWG, § 32 Abs. 1 EuWO

Listen für das Land Sachsen-Anhalt sollen nach dem Muster der Anlage 12 zur EuWO, gemeinsame Listen für alle Länder nach dem Muster der Anlage 13 zur EuWO, jeweils in zwei Ausfertigungen beim Bundeswahlleiter, eingereicht werden. Sie müssen enthalten:

- a) als Wahlvorschlag einer Partei den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; die Partei kann den Namen und die Kurzbezeichnung ihres europäischen Zusammenschlusses anfügen,
- b) als Wahlvorschlag einer sonstigen politischen Vereinigung den Namen und, sofern sie ein Kennwort verwendet, auch dieses; die Vereinigung kann den Namen und die Kurzbezeichnung ihrer Mitgliedsvereinigung im Wahlgebiet sowie ihres europäischen Zusammenschlusses anfügen,
- c) in erkennbarer Reihenfolge die Bewerber und, sofern Ersatzbewerber benannt sind, auch diese mit Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift, bei mehreren Wohnungen die Anschrift der Hauptwohnung.

##### 2. Bewerber und Ersatzbewerber (§§ 6b, 6c und 9 Abs. 3 EuWG)

2.1 Als Bewerber oder Ersatzbewerber kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer wählbar ist (§ 6b Abs. 1 und 2 EuWG). Wählbar ist, wer am Wahltag Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat. Ebenfalls wählbar ist ein Unionsbürger, der in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und der am Wahltag die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt und das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Auf die in § 6b Abs. 3 und 4 EuWG genannten Ausschlussgründe für die Wählbarkeit wird hingewiesen.

2.2 Nach § 6c EuWG kann sich niemand gleichzeitig in der Bundesrepublik Deutschland und in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zur Wahl bewerben (Verbot der Mehrfachbewerbung). Ein Deutscher kann als Bewerber oder Ersatzbewerber in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wenn er nicht gleichzeitig in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als Bewerber benannt ist (§ 9 Abs. 3 Satz 1 EuWG).

2.3 Ein Bewerber oder Ersatzbewerber in einer gemeinsamen Liste für alle Länder kann nur in einem Wahlvorschlag benannt werden; dabei kann ein Bewerber zugleich als Ersatzbewerber benannt werden.

2.4 Ein Bewerber in einer Liste für Sachsen-Anhalt kann auch noch als Bewerber in einer Liste derselben wahlvorschlagsberechtigten Partei oder sonstigen politischen Vereinigung für ein weiteres Land benannt werden; sofern er nur in einem Wahlvorschlag benannt ist, kann er in diesem zugleich als Ersatzbewerber benannt werden.

2.5 Ein Ersatzbewerber kann in einem Wahlvorschlag nicht mehrfach als Ersatzbewerber benannt werden.

2.6 Bewerber und Ersatzbewerber können nur vorgeschlagen werden, wenn sie ihre Zustimmung dazu nach dem Muster der Anlage 15 zur EuWO schriftlich erteilt haben; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 9 Abs. 3 Satz 5 EuWG).

2.7 Als Bewerber oder als Ersatzbewerber kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer nicht Mitglied einer anderen Partei oder sonstigen politischen Vereinigung ist und in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung oder in einer Mitgliederversammlung zur Wahl der Bewerber hierzu gewählt worden ist (§ 10 Abs. 1 und 7 EuWG, § 32 Abs. 4 Nr. 1 EuWO).

##### 3. Unterzeichnung der Wahlvorschläge (§ 9 Abs. 4 EuWG, § 32 Abs. 2 EuWO)

3.1 Eine Liste für Sachsen-Anhalt muss von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes der wahlvorschlagsberechtigten Partei oder sonstigen politischen Vereinigung, darunter dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine wahlvorschlagsberechtigte Partei oder sonstige politische Vereinigung in Sachsen-Anhalt keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so ist der Wahlvorschlag von allen Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, die in Sachsen-Anhalt liegen, wie vorstehend angegeben, zu unterzeichnen. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn dieser innerhalb der Einreichungsfrist eine schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände beibringt, die wiederum von mindestens drei Mitgliedern dieser Vorstände, darunter dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet ist.

3.2 Eine gemeinsame Liste für alle Länder muss von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Bundesverbandes der wahlvorschlagsberechtigten Partei oder sons-

tigen politischen Vereinigung, darunter dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine wahlvorschlagsberechtigte Partei oder sonstige politische Vereinigung im Wahlgebiet keinen Bundesverband oder keine einheitliche Bundesorganisation, so ist der Wahlvorschlag von allen Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände im Wahlgebiet, wie vorstehend beschrieben, zu unterzeichnen. Auch in diesem Falle genügen die Unterschriften des einreichenden Vorstandes, wenn dieser innerhalb der Einreichungsfrist eine schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände beibringt, die wieder von mindestens drei Mitgliedern dieser Vorstände, darunter dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen ist.

3.3 Wenn bei einer sonstigen politischen Vereinigung weder ein Bundesverband noch ein Gebietsverband im Wahlgebiet vorhanden ist, ist der Wahlvorschlag von drei Mitgliedern ihres obersten Vorstandes in einem der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, darunter dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen.

#### 4. Vertrauensperson und stellvertretende Vertrauensperson für den Wahlvorschlag (§ 9 Abs. 6 EuWG, § 32 Abs. 1 EuWO)

Auf jedem Wahlvorschlag sollen der Name und die Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson angegeben werden (§ 9 Abs. 6 EuWG, § 32 Abs. 1 EuWO). Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

Soweit im Europawahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der unterzeichnenden Personen des Wahlvorschlags an den Bundeswahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden (§ 4 EuWG in Verbindung mit § 22 Abs. 2 und 3 des Bundeswahlgesetzes).

#### Abschnitt 4

Unterstützung der Wahlvorschläge durch Unterschriften von Wahlberechtigten  
(§ 9 Abs. 5 EuWG, § 32 Abs. 3 und 5 EuWO, Anlage 14 zur EuWO)

##### 1. Unterstützungsunterschriften

1.1 Die Wahlvorschläge von Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen, die nicht im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge im Wahlgebiet ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten sind, müssen außerdem von einer bestimmten Mindestzahl von Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, und zwar

- a) die gemeinsamen Listen für alle Länder von 4 000 Wahlberechtigten und
- b) die Listen für das Land Sachsen-Anhalt von 1 917 in Sachsen-Anhalt Wahlberechtigten.

Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen.

1.2 Die Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 zur EuWO unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen (§ 32 Abs. 3 EuWO):

1.2.1 Die Formblätter werden auf Anforderung für gemeinsame Listen für alle Länder vom Bundeswahlleiter, und für Listen für Sachsen-Anhalt von der Landeswahlleiterin kostenfrei geliefert; sie können auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitgestellt werden. Bei der Anforderung sind der Name der wahlvorschlagsberechtigten Partei oder sonstigen politischen Vereinigung und, sofern eine Kurzbezeichnung oder ein Kennwort verwendet wird, auch die Kurzbezeichnung oder das Kennwort anzugeben. Ferner ist zu erklären, für welches Land oder ob der Wahlvorschlag für alle Länder aufgestellt ist. Der Bundeswahlleiter oder die Landeswahlleiterin hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken. Wahlvorschläge von Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen dürfen erst nach Aufstellung der Bewerber und Ersatzbewerber durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

1.2.2 Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung der unterzeichnenden Person sowie der Tag der Unterzeichnung auf dem Formblatt anzugeben. Von wahlberechtigten Deutschen, die im Ausland leben, ist auch die letzte Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland zu bezeichnen oder anzugeben, dass sie noch nie für eine Wohnung in diesem Gebiet gemeldet waren.

1.2.3 Für jede Person, die unterzeichnet hat, ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeinde, bei der sie im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, dass sie in Sachsen-Anhalt im Zeitpunkt der Unterzeichnung wahlberechtigt ist. Eine gesonderte Bescheinigung des Wahlrechts hat die wahlvorschlagsberechtigte Partei oder sonstige politische Vereinigung bei der Einreichung des Wahlvorschlags mit der Unterstützungsunterschrift zu verbinden. Wer für eine andere Person eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass die betreffende Person den Wahlvorschlag unterstützt. Die Bescheinigung des Wahlrechts wird kostenfrei ausgestellt. Die Gemeindebehörde darf für jeden Wahlberechtigten die Bescheinigung des Wahlrechts nur einmal erteilen. Dabei darf die Gemeindebehörde nicht festhalten, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist (§ 32 Abs. 5 EuWO).

- 1.2.4 Wahlberechtigte Deutsche, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland leben (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b und § 6 Abs. 2 EuWG), haben den Nachweis ihrer Wahlberechtigung durch die Angaben gemäß Anlage 2 zur EuWO und durch Abgabe einer Versicherung an Eides statt zu erbringen. Wahlberechtigte Unionsbürger (§ 6 Abs. 3 EuWG), die einen Wahlvorschlag unterstützen, haben den Nachweis für die Wahlberechtigung durch Abgabe einer Versicherung an Eides statt gemäß Anlage 14A zur EuWO zu erbringen.
- 1.2.5 Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig.

#### Abschnitt 5

Unterlagen, Nachweise sowie Erklärungen,  
Niederschriften und Versicherungen  
zum Wahlvorschlag (§§ 9 und 11 EuWG)

### 1. Anlagen zum Wahlvorschlag (§ 9 Abs. 5 und § 11 Abs. 2 EuWG, § 32 Abs. 4 und 6 EuWO)

Mit dem Wahlvorschlag sind dem Bundeswahlleiter folgende weitere Unterlagen vorzulegen:

#### 1.1 In jedem Fall sind einzureichen:

- a) Erklärungen der vorgeschlagenen Bewerber und Ersatzbewerber nach dem Muster der Anlage 15 zur EuWO, dass sie ihrer Aufstellung zustimmen und für keinen anderen Wahlvorschlag ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber oder Ersatzbewerber gegeben haben oder ob sie ihrer Benennung als Bewerber in einer weiteren Liste für ein Land zugestimmt haben und die Versicherung an Eides statt, dass sie sich nicht in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zur Wahl bewerben und dass sie nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei oder sonstigen politischen Vereinigung sind (§ 32 Abs. 4 Nr. 1 EuWO),
- b) für deutsche Bewerber und Ersatzbewerber Bescheinigungen der zuständigen Gemeindebehörden nach dem Muster der Anlage 16 zur EuWO, dass die vorgeschlagenen Bewerber und Ersatzbewerber wählbar sind (§ 32 Abs. 4 Nr. 2 EuWO); für Bewerber und Ersatzbewerber, die keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehaben und sich dort auch sonst nicht gewöhnlich aufhalten, erteilt das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat die Wählbarkeitsbescheinigung, die bei der für den Wohnort des Bewerbers oder Ersatzbewerbers zuständigen diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland, sonst unmittelbar unter Vorlage der erforderlichen Nachweise zu beantragen ist (§ 32 Abs. 6 EuWO),
- c) für Unionsbürger eine Bescheinigung der zuständigen deutschen Gemeindebehörde nach dem

Muster der Anlage 16A zur EuWO, dass der Unionsbürger dort eine Wohnung innehat oder seinen sonstigen gewöhnlichen Aufenthalt hat und nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist,

- d) für Unionsbürger die Versicherungen an Eides statt nach dem Muster der Anlage 16B zur EuWO über die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum und den Geburtsort, die letzte Anschrift im Herkunfts-Mitgliedstaat, die Anschrift in der Bundesrepublik Deutschland, die Gebietskörperschaft oder den Wahlkreis des Herkunfts-Mitgliedstaates, in dem sie zuletzt eingetragen waren, sowie darüber, dass sie sich nicht gleichzeitig in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zur Wahl bewerben und dass sie im Herkunfts-Mitgliedstaat nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind,
- e) eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerber und Ersatzbewerber aufgestellt worden sind und die Reihenfolge der Bewerber auf dem Wahlvorschlag festgelegt worden ist (§ 10 Abs. 6 und 7 EuWG); die Niederschrift soll nach den Mustern der Anlagen 17 oder 18 zur EuWO gefertigt werden,
- f) eine Versicherung an Eides statt bezüglich der Versammlung zur Aufstellung des Wahlvorschlages seitens des Leiters der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmten Teilnehmern, wobei sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu beziehen hat, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber und Ersatzbewerber in dem Wahlvorschlag in geheimer Abstimmung erfolgt ist; die Versicherung an Eides statt soll nach dem Muster der Anlage 19 zur EuWO abgegeben werden.

1.2 Zusätzlich zu Nummer 1.1 sind von wahlvorschlagsberechtigten Parteien oder sonstigen politischen Vereinigungen, die nicht im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge im Wahlgebiet ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten sind, folgende Unterlagen einzureichen:

- a) die Unterstützungsunterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 zur EuWO mit den Bescheinigungen der Gemeindebehörden, dass die Person, die unterzeichnet hat, wahlberechtigt ist (siehe Abschnitt 4),
- b) die schriftliche Satzung und das Programm sowie eine Ausfertigung der Niederschrift über die nach demokratischen Grundsätzen durchgeführte Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der den Wahlvorschlag zu unterzeichnen hat, mit den Namen und Anschriften der Vorstandsmitglieder.

#### Abschnitt 6

Schriftform (§ 4 EuWG in Verbindung mit § 54 des Bundeswahlgesetzes)

Die für die Einreichung der Wahlvorschläge nach § 11 Abs. 1 EuWG vorgegebene Frist ist nur gewahrt, wenn die

einzureichenden Unterlagen in Schriftform vorgelegt werden. Die Schriftform ist nur gegeben, wenn die schriftlich einzureichenden Unterlagen persönlich und handschriftlich unterschrieben sind und beim Bundeswahlleiter im Original vorliegen; eine Übermittlung an den Bundeswahlleiter auf elektronischem Weg (zum Beispiel durch E-Mail) reicht deshalb nicht aus.

#### Abschnitt 7

##### Vordrucke für die Aufstellung der Wahlvorschläge (§ 81 EuWO)

Die erforderlichen Vordrucke für die Aufstellung der gemeinsamen Liste für alle Länder werden vom Bundeswahlleiter beschafft und können bei ihm bestellt werden. Die erforderlichen Vordrucke für die Aufstellung der Listen für das Land Sachsen-Anhalt werden von der Landeswahlleiterin zur Verfügung gestellt. Die Vordrucke können auch in elektronischer Form bereitgestellt werden.

#### Abschnitt 8 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Bek. gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

#### Abschnitt 9 Informationen und Erreichbarkeit

Informationen zur Europawahl 2019 stehen auch auf den Internetseiten des Bundeswahlleiters ([www.bundeswahlleiter.de](http://www.bundeswahlleiter.de)) und der Landeswahlleiterin ([www.wahlen.sachsen-anhalt.de](http://www.wahlen.sachsen-anhalt.de)) zur Verfügung.

Die Anschrift der Landeswahlleiterin lautet: Landeswahlleiterin des Landes Sachsen-Anhalt, Halberstädter Straße 2/ am „Platz des 17. Juni“, 39112 Magdeburg.

Die Geschäftsstelle der Landeswahlleiterin ist unter den Telefonnummern 0391 567-5310, -5183, -5149, -5365 oder unter der Telefax-Nummer 0391 567-5575 sowie unter der E-Mail-Adresse [lw@mi.sachsen-anhalt.de](mailto:lw@mi.sachsen-anhalt.de) erreichbar.

---

Herausgegeben vom Ministerium für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt.  
Verlag, Gesamtherstellung und Vertrieb: Freyburger Buchdruckwerkstätte GmbH, Am Gewerbepark 15, 06632 Freyburg (Unstrut),  
Telefon: (03 44 64) 30 40; Telefax: (03 44 64) 2 80 67; E-Mail: [verlag@fb1.de](mailto:verlag@fb1.de).  
Erscheint nach Bedarf; laufender Bezug durch die Post; Einzel Exemplare durch den Verlag.  
Bezugspreise:

a) Abonnement 117,60 € jährlich einschließlich Mehrwertsteuer und Versandkosten im Inland; Kündigung nur zum Ende des Kalenderjahres spätestens drei Monate vor Jahresende;

b) Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,53 € einschließlich Mehrwertsteuer, jedoch zuzüglich Versandkosten.

Internet: <http://www.landesrecht-sachsen-anhalt.info>